

Anhang 5b

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) 2020 – 2023 der Schweizerischen Elektrobranche

Vereinbarung geltend per 1. Januar 2022

Zürich, Olten, Bern, im Dezember 2021

Die Vertragsparteien

Für EIT.swiss

Der Präsident

Michael Tschirky

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

Vania Alleva

Für die Gewerkschaft Syna

Die Vizepräsidentin

Mandy Zeckra

Der Direktor

Simon Hämmerli

GL-Mitglied

Bruna Campanello

Die Branchenleiterin

Kathrin Ackermann

Betrieblicher Geltungsbereich Art. 3.3.1 GAV

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) Im Niederspannungsbereich elektrische Installationen ab dem Einspeisepunkt vornehmen, die der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) unterstellt sind. Dies schliesst die Installation und Instandhaltung von elektrischen Anlagen, Gebäudeinformatik- /Gebäudeinformationsanlagen, elektrischen Energieerzeugungsanlagen und provisorischen Installationen ein;
- b) im Schwachstrombereich kommunikations-, sicherheits-, informations- und automations-technische Anlagen ab dem Übergangspunkt von den öffentlichen Anlagen zu den Braucheranlagen installieren und instandhalten;
- c) Schlitzarbeiten, Trassenmontagen, Rohr- und Kasteneinlegung und andere vorbereitende Arbeiten für die Tätigkeiten nach Buchstaben a. und b. vornehmen.

Anpassung Effektivlöhne ab 1.1.2022

1. Die Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden werden generell um 0,9% gemäss AHV-Monatslohn erhöht.
2. Zusätzlich verteilen die Arbeitgeber 0,6% der AHV-Lohnsumme des Unternehmens (Stichtag: 31.12.2021) als individuelle Lohnerhöhungen unter den GAV unterstellten Arbeitnehmenden.

Der Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Dezember 2020 von 101.3 Punkten (Stand September 2021) gilt als ausgeglichen.

Mindestlöhne Art. 17 GAV (gültig ab 01.01.2021 bis 31.12.2023)

1. Die Sozialpartner haben sich auf neue Mindestlöhne ab 01.01.2021 geeinigt.

Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.Swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Prüfungsabschluss	CHF 32.18	CHF 5'600.00

Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 25.86	CHF 4'500.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 28.74	CHF 5'000.00

Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 24.71	CHF 4'300.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 27.01	CHF 4'700.00

Telematiker mit eidg. Fähigkeitsausweis EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 27.41	CHF 4'770.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 30.46	CHF 5'300.00

Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche oder einer ausländischen Elektrofachausbildung		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 24.71	CHF 4'300.00

Mit mindestens 2 Jahre Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 26.44	CHF 4'600.00
---------------------------------------------------------	-----------	--------------

Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung in der Elektrobranche		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
Mit mindestens 2 Jahre Branchenerfahrung	CHF 25.86	CHF 4'500.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 16.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 20.1 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2'080 Std.

Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr gemäss Art. 33.1 GAV

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von CHF 16.00/Tag, wenn:

- a) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort / ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.
- c) wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geographischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil oder zum Wohnort des Arbeitnehmers mehr als 20 Min. beträgt.

Vollzugskosten und Aus- und Weiterbildungsbeiträge Art. 11 GAV

Die Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge werden wie folgt aufgeteilt:

11.1

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

11.2

Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.